Bebauungsplan Nr. 225/II „Bürrig - südlich Olof-Palme-Straße/Europaring“ - Entwurf

Anlage 2b Korrektur zur Vorlage Nr. 2017/1782

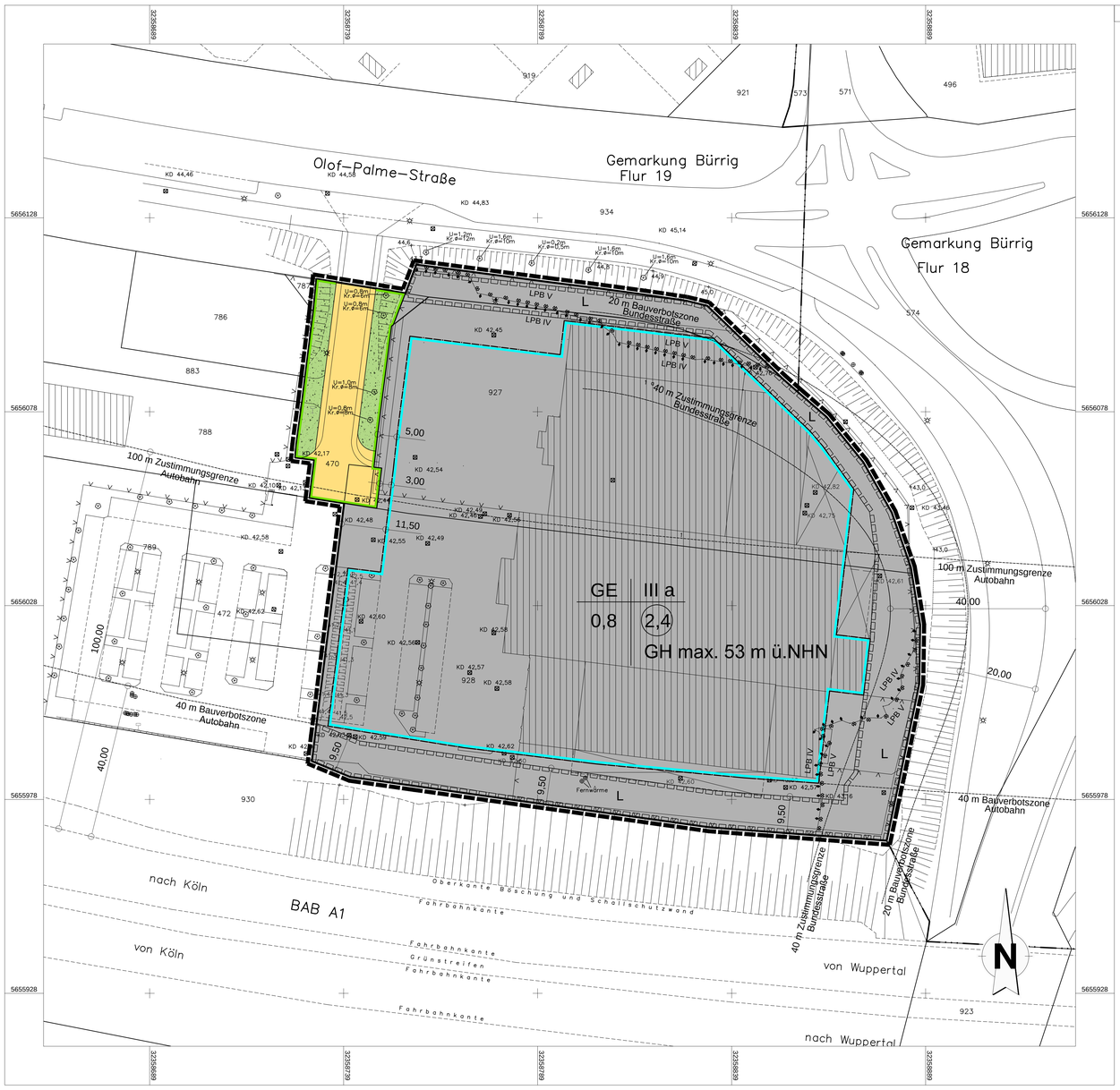

I. Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB)

In Ergänzung zur Planzeichnung wird festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet GE (gem. § 8 BauNVO)

1.1.1 Im Gewerbegebiet werden die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsstätten

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Im Gewerbegebiet sind innerhalb der gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen „Gewerbebetriebe aller Art“

- Einzelhandelsbetriebe

gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.1.3 Im Gewerbegebiet sind innerhalb der gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen „Gewerbebetriebe aller Art“,

Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten der Leverkusener Sortimentsliste 2008 (Nummer nach Wirtschaftszweige WZ 2008 in Klammern)

- Kraftwagen (45.1),
- Kraftwagenteile und -zubehör (45.32),
- Krafträder, Kraftradteile und -zubehör (45.4),
- Fahrräder und Zubehör (47.64.1).

gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO als Ausnahme zulässig.

Die Leverkusener Sortimentsliste 2008 ist den Festsetzungen unter IV. beigefügt.

Die Liste der Wirtschaftszweige kann beim Fachbereich Stadtplanung zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

1.1.4 Im Gewerbegebiet sind nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO Gewerbe- und Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen ausnahmsweise zulässig, wenn

- die Art der Waren bzw. Sortimente in einem betrieblichen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung der Produkte oder von Reparatur- und Serviceleistungen stehen und
- die Lage in räumlichem Zusammenhang mit einem im Gewerbegebiet ansässigen Gewerbe- oder Handwerksbetrieb steht und
- der Umfang der Verkaufsfläche nicht größer als 20% der gesamten Nutzfläche der entsprechenden Betriebsart ist und in Summe 150 m² nicht überschreitet.

1.2. Gliederung des Gewerbegebiets nach seinem Emissionsverhalten (gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Im Gewerbegebiet sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBl.NRW.2007, S.659) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind die mit (*) gekennzeichneten Anlagen der Abstandsklassen VI der Abstandsliste 2007 zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren nach Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten/Nutzungen vermieden werden bzw. durch geeignete technische Maßnahmen oder besondere Beschränkungen und Vorkehrungen vermieden werden können.

Die Abstandsliste 2007 ist den Festsetzungen unter V. beigefügt.

2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 16 Abs. 3 i. V. m. § 18 BauNVO)

Im Gewerbegebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen bis zu 3,0 m Höhe durch technische Dachaufbauten und technische Einrichtungen auf eine Fläche von maximal 5% des gesamten Daches zulässig. Die Aufbauten oder Einrichtungen müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der Dachkante aufweisen.

Im Gewerbegebiet ist eine Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen bis zu 1,5 m Höhe durch Anlagen zur Solarnutzung zulässig. Die Anlagen müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der Dachkante aufweisen.

2.2. Grundflächenzahl (gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO)

Im Gewerbegebiet darf die zulässige Grundflächenzahl durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.

3. Abweichende Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Gewerbegebiet sind Gebäude über 50 m Länge zulässig, die mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind.

4. Nebenanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sowie die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit „L“ zeichnerisch festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten. Hochbauten, Mauern oder Fundamente sind in diesem Bereich nicht zulässig.

6. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile ergeben sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämmmaße aufweisen:

	1	2	3	4	5
			Raumarten		
Kennzeichnung im Plan	Lärmpegelbereich DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel* in dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume1) und ähnliches
	erf. R'w,res (DIN 4109, Stand 1989) des Außenbauteils in dB				
LPB IV	IV	66 bis 70	45	40	35
LPB V	V	71 bis 75	50	45	40

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die entsprechenden Nachweise über die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die sich im jeweiligen Lärmpegelbereich aus den Anforderungen der DIN 4109 ergeben, sind im Genehmigungsverfahren auf den Einzelfall abgestellt vorzulegen.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

7. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf Stellplatzanlagen sind je 6 ebenerdig angelegte Stellplätze zwischen den Stellplätzen oder im Randbereich ein standortgerechter Laubbaum mit Stammumfang von 18-20 cm der Arten Feldahorn oder Hainbuche zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind Baumscheiben in einer Größe von mind. 6 m² anzulegen, mit Bodendeckern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Bei neu errichteten Gebäuden mit Flachdächern sind diese mindestens zu 50% intensiv oder zu 100% extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Fassaden sind bei Neubauten und Anbauten mindestens zu 20% der Fassadenfläche (ohne Öffnungen) zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

8. Bauordnungsrechtliche Festsetzung (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V .m. § 86 Abs. 4 BauO NW)

8.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden zulässig. Es ist nur Werbung an der Stätte der Leistung zulässig. Oberhalb der Traufkante bzw. Attika und auf dem Dach sind Werbeanlagen unzulässig.

- Werbeanlagen dürfen je Baugrundstück in Summe eine Ansichtsfläche von 15 % der Fassadenfläche je Gebäudeseite und eine maximale Höhe von 3 Metern nicht überschreiten.
- Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen sowie akustische Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 0,75 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekanten hinausgehen.
- Werbepylone sind unzulässig.

Je Baugrundstück sind bis zu drei Fahnen bzw. Fahnenmasten zulässig. Die Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.

Je Baugrundstück ist ein Hinweisschild zulässig, das im Bereich der Grundstückszufahrt an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche aufzustellen ist. Dieses ist entweder als vertikales Element mit einer Höhe über der natürlichen bzw. genehmigten Geländeoberfläche von bis zu 3,0 m und einer Breite von bis zu 1,0 m oder als horizontales Element mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m mit maximal 3,0 m² Flächengröße zulässig.

8.2 Fassadengestaltung

Als Fassadenfarben sind grelle Farben in Anlehnung an RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, RAL-Farben Nr. 2010 Signalorange, RAL-Farbe Nr. 3001 Signalrot, RAL- Farbe Nr. 4008 Signalviolett, RAL Farbe Nr. Signalblau nur mit einem Fassadenanteil von 30 % zulässig.

II. Nachrichtliche Übernahmen

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Bundesautobahnen

Innerhalb einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

Innerhalb einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Landesbetriebs Straßen NRW.

Bundesstraßen

Innerhalb einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

Innerhalb einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

III. Hinweise

Kampfmittel

Die Luftbildauswertung hat keine konkreten Verdachtsmomente zu eventuell vorhandenen Kampfmitteln ergeben, die eine sofortige Überprüfung erfordern. Der Bereich mit dem Hinweis auf vermehrte Bombenabwürfe ist vor geplanten Bodeneingriffen oder Baumaßnahmen zu überprüfen.

Bodenschutz

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Abteilung 322 Boden/Natur/Umweltvorsorge, Umweltplanung , Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende, archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus vergeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 DSchG.

Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Gebäudequartiere

Bei einem Gebäudeabriss sind die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind. Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abrisszeitraum für Gebäude. Ist ein Abriss in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im April möglich. Wird der Abriss der Außenhülle des Gebäudes in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind vorher genannte Hinweise zu beachten.

Kann der Gebäudeabriss während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermäuse durchgeführt werden. Der Abriss hat unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten

Eingriffe in den Gehölzbestand dürfen nur außerhalb der Brutzeit (März bis September) durchgeführt werden. Alternativ müssen vor den Eingriffen die jeweiligen Gehölze durch einen Artenschutzexperten auf Nist- und Brutätigkeit überprüft werden.

Richtfunktrassen

Das Plangebiet wird durch vier Richtfunktrassen von Telekommunikationsbetreibern überquert. Zur Einhaltung der Bauhöhenbeschränkung auch bei Baumaßnahmen (Kranhöhe) sind diese Betreiber im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Sonstiges

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ - Ausgabe 11/1989 - kann bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin bezogen oder beim Fachbereich Stadtplanung der Stadtverwaltung Leverkusen während der Dienststunden eingesehen werden.

IV. Sortimentsliste

„Leverkusener Liste“

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (47.2)
- Zeitungen und Zeitschriften (47.62.1)
- Apotheken (47.73), medizinische und orthopädische Artikel (47.74), kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (47.75)
- Wasch-, Putz- und Reinigungs- sowie Pflegemittel, Bürstenwaren und Besen, Kerzen u. ä. (47.19.1)

Zentrenrelevante Sortimente:

- Alle nahversorgungsrelevanten Sortimente (siehe oben)
- Papier und Schreibwaren, Schul- und Büroartikel (47.62.2)
- Bücher (47.61), Ton- und Bildträger (47.63)
- Bekleidung (47.71) inklusive Sportbekleidung (45.64.2 teilw.)
- Schuhe (47.72.1)
- Uhren und Schmuck (47.77)
- Foto- und optische Erzeugnisse (47.78.2)
- Augenoptikerbedarf (47.78.1)
- Geräte der Informations- (47.41) und Kommunikationstechnik (47.42) sowie Unterhaltungselektronik (47.43)
- Elektrokleingeräte, Elektrohaushaltswaren (47.54)
- Haus- und Heimtextilien (47.51)
- Lederwaren und Reisegepäck (47.72.2)
- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (47.59.2)
- Haushaltsgegenstände (47.59.9)
- Sportausrüstungen und Spielwaren (47.6) ohne Fahrräder (47.64.1)
- Blumen als Schnittblumen (47.76.1 teilw.)
- Musikinstrumente und Musikalien (47.59.3)
- lebende Heim- und Kleintiere (47.76.2 teilw.)
- Kunstgegenstände, Bilder, Briefmarken; Münzen; Geschenkartikel (47.78.3)
- Antiquitäten (47.79.1)

Nicht-zentrenrelevante Sortimente:

- Kraftwagen (45.1), Kraftwagenteile und -zubehör (45.32)
- Krafträder, Kraftradteile und -zubehör (45.4)
- Metallwaren, Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf (47.52)
- Vorhänge, Teppiche, Fußbodenbeläge und Tapeten (47.53)
- Möbel und Einrichtungsgegenstände (47.59)
- Campingartikel (47.64.2 teilw.)
- Fahrräder und Zubehör (47.64.1)
- Topf- und Beetpflanzen, Düngemittel, zoologischer Bedarf (47.76 teilw.)

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ..... den Beschluss zur Aufstellung / Änderung / Aufhebung / Einleitung gefasst.
Der Beschluss des Ausschusses ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am ...../ von ..... bis ..... stattgefunden. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet.

Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ..... den Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... wurde der Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung für die Dauer von ..... beschlossen.
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... wurde der Satzungsentwurf mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom ..... bis einschließlich ..... erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Leverkusen, den ..... Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Im Auftrag

Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ..... über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO 1990 sowie § 7 GO NRW gefasst und die Satzungsbegründung gebilligt.

Leverkusen, den ..... Der Oberbürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom ..... überein.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den ..... Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung / In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom ..... wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Dem Bebauungsplan wurde eine Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Leverkusen, den ..... Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Im Auftrag

Blattschnitt - Übersicht M1:5000

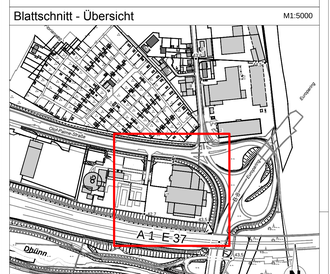

Legende

Bestand Katastergrundlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Bordstein
- Schachtdeckel
- Höhe über NHN z.B. 40.32
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Flurgrenze

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB u. § 11-11 BauNVO)

- Gewerbegebiet § 8 BauNVO — GE

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs.2 und § 17 BauNVO)

- Geschossflächenzahl (GFZ) z.B. (3,5)
- Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,4
- Gebäudehöhe über der natürlichen oder festgesetzten Geländehöhe z.B. GH 53,5 m ü.NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Abweichende Bauweise a

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BGB)
- Lärmpegelbereich IV
- Lärmpegelbereich V

V. Abstandsliste 2007

Abstandsklasse I (1.500 m)

lfd. Nr.	Gewerbe auf Normen-Objekt lau 4. Blattzeiler	Anlagen-Bezeichnung	Abstand
1	1.1 (1)	Anlagen und Vorrichtungen für den Einsatz von Gasmischern, Gas- oder Flüssigkeitsdetektoren (VO BImSchV Anlage 2)	
2	1.1 (2)	Anlagen zur Trockenmöbellack- z. B. Kalkerei- und Gravierei	
3	3.2 (1 a)	Anlagen mit Anlieferung, Anlagen zur Gewinnung von Rohstoffen und zur anschließenden Verarbeitung z. B. Rohstoffen Steinbrüchen, Steinbrüchen, Steinbrüchen	
4	4.4 (1)	Metallschleiferei (8)	
27	3.2 (5 b)	Erdölraffinerie, Anlagen zur Destillationsanlage mit Leistungsgrenze von 10 t Gasverbrauch (1)	
28	3.2 (4)	Anlagen z. B. Metallschleifen / Fräsmaschinen und Anlagen zur Gewinnung von Rohstoffen	
29	4.1 (1)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kalkmassen (Kreide)	
30	4.1 (2)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kunststoffen	
31	4.1 (3)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Gips/ - Beton, Gasbeton	
32	4.1 (4)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kunstharzen	
33	4.1 (5)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
34	4.1 (6)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
35	4.1 (7)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
36	4.1 (8)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
37	4.1 (9)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
38	4.1 (10)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
39	4.1 (11)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
40	4.1 (12)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
41	4.1 (13)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
42	4.1 (14)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
43	4.1 (15)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
44	4.1 (16)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
45	4.1 (17)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
46	4.1 (18)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
47	4.1 (19)	Anlagen zur Holzmehl-Herstellung von Kieselsäure	
48	5.2 (5) b)	Anlagen zur Herstellung von Kieselsäure, Gleis, Tiefen-Gleisanlagen, Anlagen zur Herstellung von Kieselsäure	
49	5.3 (1)	Schmiede, Hammer- und Walzwerke (*)	
50	5.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kieselsäure	
51	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kieselsäure	
52	4.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kieselsäure	

Die Abstandsklassen dienen nicht immer mit denen der § 1 (2) BImSchV (Gesetz) dient die anhängt in nachfolgend Tabelle. Unter „Anlagen-Bezeichnung“ sind die Anlagen aufgeführt, die nach Spalte 2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu errichten und zu betreiben sind. Die Abstandsklassen sind in der Spalte 4 angegeben. Es ist zu prüfen, ob die Anlagen, die in der Spalte 2 aufgeführt sind, Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes